



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Bezirksversammlung

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG	Drucksachen-Nr.: 22-2813
	Datum: 28.03.2022

Beratungsfolge	
	Gremium
	Datum

Antwort: Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie im Bezirksamt Hamburg-Mitte (Anfrage der GRÜNE-Fraktion)

Fragestellerinnen und Fragesteller: Manuel Muja, Henrike Wehrkamp, Lothar Knode, Marion Hartung, Larry Wendt, Carina Sickau, Clemens Willenbrock, Karin Zickendraht, Jörg Behrschmidt, Rainer Roszak, Sven Dahlgaard

Trotz bestehender Compliance-Regeln und Kontrollmechanismen kann es in Organisationen aller Art auch heute noch zu vorsätzlichem oder fahrlässigen Fehlverhalten Einzelner kommen. Um Personen zu schützen, die auf ein solches Verhalten aufmerksam werden und auf dieses entsprechend hinweisen möchten, hat die EU die „Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ (Whistleblower-Richtlinie) geschaffen.

Neben dem Aufdecken von rechtswidrigem Verhalten oder Machtmissbrauch durch Einzelne selbst dient dies auch der Steigerung des öffentlichen Vertrauens in die Institution und einer Stärkung der Einzelnen auch gegenüber Vorgesetzten.

*Gemäß der Whistleblower-Richtlinie müssen auch in der öffentlichen Verwaltung Maßnahmen zum Schutz entsprechender Hinweisgeber*innen getroffen und Meldekanäle zur Verfügung gestellt werden.*

Vor diesem Hintergrund fragen wir das Bezirksamt:

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte nimmt in Rücksprache mit dem Bezirksamt Hamburg-Nord und der dortigen Referentin für das Bezirkliche Risikomanagement wie folgt Stellung:

Die Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Schutz von Whistleblowern; hiernach: RL), etabliert einen EU-weiten Mindeststandard für den Schutz von Personen, die Verstöße gegen bestimmtes EU-Recht melden.

Die RL war bis zum 17. Dezember 2021 in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes in nationales Recht umzusetzen. Von den Vorgaben der RL ist auch die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) betroffen, insbesondere weil nach der RL grundsätzlich auch bei jeder juristischen Person des öffentlichen Rechts für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber eine sogenannte interne Meldestelle einzurichten ist und auch die FHH eine sogenannte externe Meldestelle einrichten kann.

Obwohl der Bundesgesetzgeber bislang noch kein nationales Umsetzungsgesetz für die RL beschlossen hat, wurden in der unmittelbaren Landesverwaltung der FHH rechtzeitig zum Ablauf der Umsetzungsfrist am 17. Dezember 2021 interne Meldestellen auf Grundlage von Organisationsverfügungen errichtet und per 17. Dezember 2021 in Betrieb genommen.

1. Welche Meldekanäle existieren innerhalb des Bezirksamts für potenzielle Hinweisgebende?

Die zentrale Meldestelle für alle Bezirksamter beim Bezirksamt Hamburg-Nord ist mit Wirkung zum 17. Dezember 2021 in Betrieb genommen worden.

2. Wie wurden und werden die Mitarbeitenden des Bezirksamts auf diese Kanäle hingewiesen?

Die Beschäftigteninformation ist am 31. Dezember 2021 durch Veröffentlichung einer Intranet-/Sharepoint-Information zum Hinweisgeberschutz bzw. zur internen Meldestelle erfolgt.

3. Welche Schritte durchlaufen die eingegangenen Meldungen?

Eine behördenübergreifende Arbeitsgruppe hat einen handlungsbezogenen Leitfaden als praktische Hilfe für interne Meldestellen in der FHH erstellt. Dieser schlägt folgende Verfahrensweise vor:

- Prüfung der Zuständigkeit der Internen Meldestelle für die Nachverfolgung eines Hinweises
- Ggf. Eingangsbestätigung
 - Protokollierung des Hinweises
 - Kontakthalten mit hinweisgebender Person
 - Prüfung der Stichhaltigkeit der Meldung
 - Ersuchen an hinweisgebende Person um weitere Informationen
 - Angemessene Folgemaßnahmen:
 - interne Untersuchungen,
 - ggf. Abgabe des Verfahrens (an eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchungen),
 - Abschluss des Verfahrens
 - Rückmeldung an hinweisgebende Person
 - Dokumentation im Verfahren

4. Wie werden die Vertraulichkeit und der Identitätsschutz der Hinweisgebenden sichergestellt?

Die Interne Meldestelle bearbeitet die Meldung unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots, d.h. so, dass keine unbefugten Personen bei der Dokumentation von den Inhalten Kenntnis nehmen können und die Identität der hinweisgebenden Person nicht preisgegeben wird (und auch keine Informationen, aus denen die Identität abgeleitet werden kann).

Generell stellt die Interne Meldestelle sicher, dass die Identität

- der hinweisgebenden Person,
- der Personen, die Gegenstand der Meldung sind, und
- der sonstigen in der Meldung genannten Personen

nur den mit den Aufgaben der Internen Meldestelle betrauten Personen offengelegt wird.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat dafür gesicherte Meldewege für die Interne Meldestelle eingerichtet. Diese Meldekanäle sind:

- ein E-Mail-Postfach,
- ein Posteingang,
- zwei Telefonnummern und
- die Möglichkeit der persönlichen Kontaktaufnahme.

Die Meldekanäle sind so gestaltet, dass nur die mit den Aufgaben der Internen Meldestelle betrauten Personen Zugriff auf die eingehenden Meldungen haben.

5. Wie werden gemeldete Fälle dokumentiert?

Die Interne Meldestelle dokumentiert schriftlich oder elektronisch die Meldung. Das Bezirksamt Hamburg-Nord stellt technisch und organisatorisch sicher, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Dokumentation haben. Es werden nur Dokumentationsformen gewählt, die gegen den unbefugten Zugriff gesichert sind. Dies sind insbesondere:

- Mailverkehr über ein zugriffsgesichertes und für Verwendung der Internen Meldestelle eingerichtetes E-Mailkonto
- elektronische Dokumente auf zugriffsbeschränkten Festplatten und Serverbereichen
- Papierform, die in zugriffsgesicherten Schränken verwahrt wird

Es werden keine sogenannten „Nebenakten“ oder „Handakten“ geführt.

6. *Wie häufig wurden die verfügbaren Kanäle für Hinweisgebende im Bezirksamt Hamburg-Mitte bisher genutzt?*

Es ist bislang keine Meldung eingegangen.